

IHR GESUNDHEITSAMT INFORMIERT

Änderung der Trinkwasserverordnung

Wir brauchen es täglich, nicht nur zum Trinken und für die Zubereitung von Speisen und Getränken sondern auch zu anderen Zwecken, wie zum Beispiel zum Waschen, Duschen, Baden, Wäsche waschen ... – das TRINKWASSER.

Trinkwasser war und ist das bedeutendste Lebensmittel des Menschen.

Trinkwasser erfrischt und ist gesund. Mediziner empfehlen täglich zwei bis drei Liter Wasser zu trinken. Die gesundheitsfördernden Eigenschaften des Trinkwassers liegen auch in den enthaltenen Mineralien, wie zum Beispiel Calcium, Magnesium sowie anderen wichtigen Stoffen, die der menschliche Körper braucht.

Allerdings kann ein Wasser bei bestimmten Gegebenheiten auch Stoffe enthalten, die den Körper schädigen können.

Damit man ein Leben lang Wasser trinken kann ohne dass die Gesundheit beeinträchtigt wird, ist das Trinkwasser sehr hohen Qualitätsanforderungen unterworfen. Neben den gesundheitlich relevanten gibt es auch technisch bedingte Anforderungen und Grenzwerte. Diese werden durch die **TRINKWASSERVERORDNUNG** vorgegeben.

Die seit 2003 gültige Verordnung wurde überarbeitet. Die Änderung ist mit der Verordnung vom 3. Mai 2011 veröffentlicht und am 1. November 2011 in Kraft getreten.

Die wesentlichste Änderung der Trinkwasserverordnung betrifft Eigentümer / Betreiber von Trinkwasserhausinstallationen,

- in denen eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung betrieben wird
- und
- die Abgabe des Trinkwassers im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt
- und
- Duschen oder ähnliche Einrichtungen vorhanden sind, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

Als gewerbliche Tätigkeit wird in der Trinkwasserverordnung die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit (wie zum Beispiel die Vermietung von Wohnungen) definiert.

Unter einer öffentlichen Tätigkeit ist die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis zu verstehen (zum Beispiel in Bädern, Kindereinrichtungen, Saunaanlagen, Sporthallen ...).

Unter „Großanlagen der Trinkwassererwärmung“ sind (ausgenommen Ein- und Zweifamilienhäuser) solche Anlagen mit einem Speicherinhalt von mehr als 400 Litern und / oder einem Rohrleitungsvolumen von mehr als 3 Litern zwischen dem Ausgang der Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle zu verstehen.

Treffen die vorstehenden Voraussetzungen zu, dann sind die betreffenden Anlagen (auch bestehende Anlagen) beim Gesundheitsamt anzuzeigen.

Dazu werden vom Gesundheitsamt zwei verschiedene Formulare (Einzelmeldungen, für mehrere Anlagen) zur Verfügung gestellt.

Die Formulare finden Sie unter <http://www.landkreis-bautzen.de/Gesundheitsamt.html> (Hygiene). Sie können aber auch beim Gesundheitsamt angefordert werden.

Landratsamt Bautzen
Gesundheitsamt
Schlossplatz 2
02799 Hoyerswerda

Tel.: 03571 – 4741 53 000
Fax: 03571 – 4740 53 000
E-Mail: ges-amt@lra-bautzen.de

Der Inhaber / Betreiber muss zudem die betreffenden Trinkwassererwärmungsanlagen ohne Aufforderung durch das Gesundheitsamt auf **Legionellen** untersuchen lassen. Um einen repräsentativen Überblick über die Installation zu erhalten, sind dazu mehrere Probenentnahmestellen (entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik) erforderlich:

- Am Austritt des Trinkwassererwärmers / Warmwasserspeichers
- Am Ende jedes Steigstranges oder der entferntesten Nutzungsstelle
- Am Eintritt in den Trinkwassererwärmer (Ende der Zirkulationsleitung)

Es muss beachtet werden, dass die geforderten Proben nicht selbst entnommen werden dürfen, sondern dass die Untersuchung **einschließlich der Probenentnahme** nur durch ein für Trinkwasseruntersuchungen zugelassenes Labor vorgenommen werden darf.

Die im Freistaat Sachsen ansässigen zugelassenen Laboratorien sind in einer Liste des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales aufgeführt, welche einer ständigen Aktualisierung unterliegt. Den jeweiligen aktuellen Stand finden Sie im Internet im Gesundheitsportal Sachsen: <http://www.gesunde.sachsen.de/5260.html>

Auf dieser Internetseite finden Sie auch die Listen anderer Bundesländer über die dort ansässigen Untersuchungsstellen. Trinkwasseruntersuchungen können auch in einem dieser Labors vorgenommen werden.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 Trinkwasserverordnung vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derjenige, der die ihm obliegenden Anzeige- und Untersuchungspflichten missachtet, ordnungswidrig handelt und dafür entsprechend belangt werden kann.

Manch ein Vermieter / Hauseigentümer wird sich möglicherweise die Frage stellen: nach dem WARUM? stellen.

Legionellen gehören zur Mikroflora des Wassers. Sie kommen also in ganz geringen unbedenklichen Mengen in Oberflächengewässern oder auch im Grundwasser vor. Über die Trinkwassergewinnung und das Leitungsnetz können Sie in die Hausinstallation gelangen. Es ist noch einmal zu betonen, dass sie bis zu dieser Stelle gesundheitlich eine völlig unbedeutende Rolle spielen.

In den Warmwasserbereitern und den nachfolgenden Installationen finden die Legionellen aber Temperaturen vor, die für eine Vermehrung optimal sind (zirka 30 – 55 °C), wodurch dann auch ein Infektionsrisiko für den Menschen entstehen kann. Besonders gefährdet sind hier alte und immungeschwächte Personen, Kleinstkinder aber auch starke Raucher.

Durch das Vernebeln (zum Beispiel beim Duschen) werden die Legionellen eingeatmet und können in den Atemwegen die sogenannte „Legionärskrankheit“ – eine schwere Lungenentzündung, die auch tödlich ausgehen kann, oder das „Pontiac-Fieber“, eine grippeähnlich verlaufende Erkrankung, verursachen.

Hauseigentümer und Vermieter sind innerhalb der Hausinstallation für die Bereitstellung einer qualitativ einwandfreien Trinkwassergüte verantwortlich.